

Gesetzes- u. Verordnungsblatt

der

Evangelischen Landeskirche in Baden

Ausgegeben

Karlsruhe, den 28. August

1970

Inhalt:

	Seite		Seite
Dienstnachrichten	127	Herbsttagung der Landessynode	130
Kirchliche Gesetze		2. theol. Prüfung im Frühjahr 1970	131
Kirchliches Gesetz über die Errichtung des Evang. Kirchenbezirks Hochrhein	129	Außendienstvergütung	131
Steuerordnung für die Evang. Landeskirche in Baden für die Jahre 1970 und 1971	129	Dienstanweisung für Bezirkskantoren	131
2. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Benutzung von Kraftfahrzeugen im kirchlichen Dienst (Kfz.V.)	130	Beauftragung mit dem Dienst des Bezirksjugendpfarrers für den Kirchenbezirk Adelsheim	131
Bekanntmachungen		Bezirksmännerpfarrer	131
Errichtung einer 2. Pfarrstelle in Waldshut	130	Tag der Diakonie — Inneren Mission	132
		Bezirks- und Kreisvertreter für Diakonie	132

Dienstnachrichten

Entschließungen des Landesbischofs

Berufen

(auf 6 Jahre):

Pfarrer Theodor Monninger in Waldshut (2. Pfarrstelle), z. Z. noch in Karlsruhe-Durlach (Nordpfarre), zum Dekan für den Kirchenbezirk Hochrhein.

Bestätigt:

die Wahl des Pfarrers Otto Schenkel in Neckarhausen zum Dekanstellvertreter für den Kirchenbezirk Ladenburg-Weinheim, die Wahl des Pfarrers Karl Schmitt in Großscholzheim zum Dekanstellvertreter für den Kirchenbezirk Mosbach.

Berufen auf Grund von Gemeindevahl

(gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 Pfarrbesetzungsgesetz):

Pfarrer Gottfried Kriek in Menzingen zum Pfarrer in Ladenburg, Pfarrer Georg Wölfl in Spielberg zum Pfarrer in Großsachsen.

Berufen

(gemäß § 11 Ziffer 2a Pfarrbesetzungsgesetz):

Pfarrer Dieter Dorn in Neckarbischofsheim (II. Pfarrei) zum Pfarrer der Kreuzpfarre in Konstanz, Vikar Hans-Peter Mohr in Überlingen zum Pfarrer in Marzell.

Berufen

(gemäß § 11 Ziffer 2b Pfarrbesetzungsgesetz):

Pfarrer Theodor Monninger in Karlsruhe-Durlach (Nordpfarre) zum Pfarrer der 2. Pfarrstelle in Waldshut.

Berufen

(gemäß § 11 Ziffer 2c Pfarrbesetzungsgesetz):

Pfarrer Hans Bornkamm in Emmendingen (Pauluspfarre) zum Pfarrer daselbst, Vikar Jochen Ziegler in Unterschüpf zum Pfarrer daselbst.

Berufen

(gemäß § 11 Ziffer 2d Pfarrbesetzungsgesetz):

Pastorin Ursula Groll in Meinerzhagen zur planmäßigen Religionslehrerin als Pfarrerin der Landeskirche nach Aufnahme unter die badischen Pfarrerinnen; Religionslehrerin Pfarrerin Groll wird dem Evang. Dekanat Konstanz zugeteilt und bis auf weiteres mit der Erteilung von Religionsunterricht am Gymnasium in Stockach (1/2 Deputat), am Ellenrieder-Gymnasium in Konstanz (1/4 Deputat) und in Radolfzell (1/4 Deputat) beauftragt; Studienleiter Pfarrer Oskar Herrmann in Freiburg (Industrie- und Sozialpfarramt) zum Dozenten am Evang. Seminar für Wohlfahrtspflege und Gemeindedienst in Freiburg als Pfarrer der Landeskirche; Religionslehrer Vikar Andreas Kautzsch in Freiburg (Waldorf-Gymnasium) zum planmäßigen Religionslehrer daselbst als Pfarrer der Landeskirche; Vikar Dr. theol. Gerhard Liedke am Kernforschungszentrum Leopoldshafen nebst Mithilfe im Kirchenbezirk Karlsruhe-Land zum Pfarrer der Landeskirche; Pfarrer Reinhold Schwerdt in Fürth (Bayern) zum Pfarrer und Studienleiter für die landeskirchliche Industrie- und Sozialarbeit in Nordbaden mit Dienstsitz in Mannheim nach Aufnahme unter die badischen Pfarrer.

Entschlieungen des Landeskirchenrats

Freigestellt fur den kirchlichen Auslandsdienst:

Pfarrer Immanuel Muller in Langenalb zur ubernahme der Gemeinde der Protestanten bei den europaischen Gemeinschaften in Luxemburg.

Beurlaubt auf Antrag:

Vikar Hermann Hafner in Mannheim-Rheinau (Versohnungskirche) zur ubernahme einer Assistentenstelle an der Padagogischen Hochschule in Wurzburg als Pfarrer der Landeskirche.

Entschlieungen des Oberkirchenrats

Versetzt:

Vikar Udo Koser in Radolfzell als Vikar nach Wertheim (Dekanat); Vikar Jurgen Schwennen in Heidelberg (Friedenskirche) als Vikar nach Ziegelhausen zur Verwaltung der Pfarrei; Vikar Traugott Stihler in Wertheim als Vikar nach berlingen;

Pfarrer (Pfarrdiakon) Adolf Link in Heidelberg-Rohrbach nach Neuluheim zur Verwaltung der Pfarrei; Gemeindehelfer Eckhard Moldenhauer, zuletzt im Oberseminar in Freiburg, als Pfarrdiakon nach Radolfzell; Pfarrer (Pfarrdiakon) Hans Schmid in Spock nach Ruheim zur Verwaltung der Pfarrei; Gemeindehelfer Hermann Taubert, zuletzt im Oberseminar in Freiburg, als Pfarrdiakon nach Blankenloch; Bezirksjugendwart Rolf Welker, zuletzt im Oberseminar in Freiburg, als Pfarrdiakon nach Heddesheim;

Religionslehrerin Irmgard Schabinger in Weil a. Rh. als Pfarrdiakonin nach Lorrach (Matthauspfarrei).

Ernannt:

Kirchenverwaltungsassistent z. A. Richard Hokenberger bei der Evang. Pflege Schonau in Heidelberg, z. Z. bei der Bundeswehr, zum Kirchenverwaltungsassistenten.

Eingestellt:

Martin Kugele in Konigsbach als Pfarrdiakon in Spock; Prediger Erwin May in Bad Bergzabern als Pfarrdiakon in Heidelberg-Rohrbach (Ost- und Westpfarrei);

Gudrun Kuhl, zuletzt im Oberseminar in Freiburg, als Pfarrdiakonin in Mannheim-Kafertal (Unionskirche).

Nach Erreichen der Altersgrenze tritt in den Ruhestand:

Pfarrer Friedrich Lohff in Bobstadt auf 1. 10. 1970.

Entlassen auf Antrag:

Vikar Werner Otto in Ziegelhausen zwecks Ruckkehr in den Dienst der Evang.-luth. Landeskirche Hannovers, Pfarrkandidatin Ricarda Thiem, z. Z. beurlaubt zum Dienst in der Schweiz.

Diensterledigungen

Hugelheim, Kirchenbezirk Mullheim
(rd. 1 000 Evangelische)

Nochmalige Ausschreibung gema § 4 Abs. 2 des Pfarrbesetzungsgesetzes.

Pfarrhaus — renoviert und mit Zentralheizung versehen — wird frei.

Zwischen den Evang. Kirchengemeinden Hugelheim und Neuenburg besteht eine Zusammenarbeit auf den Gebieten der Jugendarbeit, des Konfirmandenunterrichts, des Religionsunterrichts und der Gottesdienste. Zu besonderen Fragen finden gemeinsame Kirchengemeinderatssitzungen statt. Eine Ausweitung der Zusammenarbeit ist geplant.

Der Pfarrer von Hugelheim soll auch kunftig eine Funktion im Kirchenbezirk ubernehmen, die etwa ein Funftel seiner Zeit beansprucht. Freiwerdende Bezirksaufgaben sind: Erwachsenenbildung, Sport und Vereine und das Bezirksjugendpfarramt.

Karlsruhe-Durlach, Nordpfarrei, Kirchenbezirk Durlach

Pfarrhaus wird frei.

Langenalb, Kirchenbezirk Pforzheim-Land

Pfarrhaus wird frei.

Leimen, Kirchenbezirk Oberheidelberg

Pfarrwohnung wird frei.

Mannheim, Sudpfarrei der Lutherkirche, Kirchenbezirk Mannheim

Pfarrwohnung wird frei.

Neckarbischofsheim, II. Pfarrei, Kirchenbezirk Neckarbischofsheim

(Die I. Pfarrei bleibt, wie schon seit Jahren, weiterhin unbesetzt.)

Pfarrwohnung wird frei. Gymnasium am Ort.

Spielberg, Kirchenbezirk Durlach

Pfarrhaus wird frei.

Waldwimmersbach, Kirchenbezirk Neckargemund

Pfarrhaus wird frei.

Besetzung durch Gemeindewahl. **Bewerbungen** unmittelbar beim Evang. Oberkirchenrat; gleichzeitig Anzeige an das fur den Bewerber zustandige Dekanat.

Menzingen, Kirchenbezirk Bretten

Pfarrhaus wird frei.

Besetzung im Ternerverfahren (VO v. 6. 7. 1921, VBl. S. 71). **Bewerbungen** an die Freiherrlich von Mentzingen'sche Grund- und Patronatsherrschaft in Menzingen; gleichzeitig Anzeige an das fur den Bewerber zustandige Dekanat und den Evang. Oberkirchenrat.

Eine Vorsprache bei dem fur die ausgeschriebene Pfarrstelle zustandigen Dekanat wird empfohlen.

Die **Bewerbungen** mussen bis spatestens 28. September abends schriftlich beim Evang. Oberkirchenrat bzw. bei der Patronatsherrschaft eingegangen sein. (Die Meldefrist wurde wegen der Ferienzeit verlangert.)

Evang. Diakonissenhaus Bethlehem Karlsruhe
Staatlich anerkannte Berufsfachschule für
Sozialpädagogik

Im Benehmen mit der Evangelischen Landeskirche in Baden wird folgende Stelle ausgeschrieben:

Pfarrer für das Mutterhaus, mit Lehrauftrag bei der Fachschule für Sozialpädagogik

Das Gesamtwerk des Diakonissenhauses Bethlehem besteht aus dem Mutterhaus, dem Feierabendhaus, der Kindergärtnerinnenschaft mit rund hundert Kindergartenstationen, der Berufsfachschule für Sozialpädagogik (bisher Kindergärtnerinnen/Hortnerinnen-Seminar), der Berufsfachschule für Kinderpflegerinnen, der Pflegevorschule und einem Schülerinnen-Wohnheim.

Der spätere Ausbau der Schule zu einem Fortbildungszentrum für sozialpädagogische Berufe ist vorgesehen.

Die Leitung von Mutterhaus und Schule soll selbständig, die Leitung des Gesamtwerkes gemeinsam von Pfarrer, Schulleiter, Oberin und Wirtschaftsleiter wahrgenommen werden.

Dienstwohnung wird gestellt. Dienstantritt nach Vereinbarung.

Bewerbungen werden umgehend (möglichst bis 21. September) an die Leitung des Evang. Diakonissenhauses Bethlehem, 75 Karlsruhe 21, Friedrich-Naumann-Straße 33, Postfach Karlsruhe 1 Nr. 3840, erbeten; dem Evangelischen Oberkirchenrat wolle von der Bewerbung Kenntnis gegeben werden.

Kirchliche Gesetze

Kirchliches Gesetz

über die Errichtung des Evangelischen Kirchenbezirks Hochrhein

Vom 16. April 1970

Die Landessynode hat gemäß § 70 Absatz 2 Satz 1 der Grundordnung das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

§ 1

Es wird ein Evangelischer Kirchenbezirk Hochrhein errichtet.

§ 2

Dem Evangelischen Kirchenbezirk Hochrhein werden zugeteilt

- a) die Evangelischen Kirchengemeinden Jestetten, Grießen, Kadelburg, Stühlingen, Wutöschingen und Tiengen unter gleichzeitiger Ausgliederung aus dem Evangelischen Kirchenbezirk Konstanz,
- b) die Evangelischen Kirchengemeinden Albbruck, Görwihl, Laufenburg, Öflingen, Säckingen und Waldshut unter gleichzeitiger Ausgliederung aus

dem Evangelischen Kirchenbezirk Schopfheim und

- c) die Evangelischen Kirchengemeinden St. Blasien und Ühlingen unter gleichzeitiger Ausgliederung aus dem Evangelischen Kirchenbezirk Freiburg.

§ 3

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. September 1970 in Kraft.

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat wird mit dem Vollzug des Gesetzes beauftragt.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 16. April 1970

Der Landesbischof

Heidland

Steuerordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden **für die Jahre 1970 und 1971**

Vom 17. Juli 1970

Der Landeskirchenrat hat gemäß § 104 Absatz 2 Buchstabe a der Grundordnung in Verbindung mit § 1 Absatz 1 und § 2 des Kirchensteuergesetzes des Landes Baden-Württemberg vom 18. Dezember 1969 (VBl. 1970 S. 7; Ges.Bl. 1970 S. 1) — KiStG — das folgende vorläufige kirchliche Gesetz — Steuerordnung — beschlossen:

§ 1

(zu § 3 Absatz 3 KiStG)

Die Ortskirchensteuern aus den Grundsteuermeßbeträgen werden von der Kirchengemeinde erhoben, in der das Grundstück liegt.

§ 2

(zu § 7 Absatz 1 KiStG)

Bemessungsgrundlage der Ortskirchensteuern aus den Grundsteuermeßbeträgen im Haushaltszeitraum (Erhebungszeitraum) 1970 und 1971 sind die Grundsteuermeßbeträge des Kalenderjahres 1970.

§ 3

(zu § 10 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 9 Absatz 2 Satz 2 KiStG)

Der Ortskirchensteuerbeschuß ist nach seiner aufsichtlichen Genehmigung durch öffentlichen An-

schlag während eines Zeitraums von zwei Wochen an dem für die Anschläge der kirchlichen oder politischen Gemeinde bestimmten Ort bekanntzumachen. Auf den öffentlichen Anschlag ist durch Abkündigung im sonntäglichen Gottesdienst hinzuweisen.

§ 4
(zu § 14 KiStG)

Über den Widerspruch gegen Ortskirchensteuerbescheide entscheidet der Kirchengemeinderat, nachdem er dazu die Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats (Landeskirchenkasse) eingeholt hat.

§ 5
(Schlußbestimmungen)

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft und gilt für die Jahre 1970 und 1971.

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat wird mit dem Vollzug des Gesetzes beauftragt.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 17. Juli 1970

Der Landesbischof
Heidland

Das Kultusministerium Baden-Württemberg hat zu dieser Steuerordnung mit Schreiben vom 29. Juli 1970 — Ki 5247/3 — gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 des Kirchensteuergesetzes vom 18. Dezember 1969 (Ges.Bl. 1970 S. 1) die staatliche Genehmigung erteilt.

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Benutzung von Kraftfahrzeugen im kirchlichen Dienst (Kfz. V.)

Vom 14. Juli 1970

Entsprechend der Verordnung des Finanzministeriums über die Gewährung von Wegstreckenentschädigung für die Benutzung privateigener, zum Dienstreiseverkehr zugelassener Kraftfahrzeuge bei Dienstreisen und Dienstgängen vom 3. Juni 1970 (Ges.Bl. für Baden-Württemberg S. 288) wird die Verordnung über die Benutzung von Kraftfahrzeugen im kirchlichen Dienst (Kfz.V.) vom 23. November 1961 (VBl. S. 55) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 7. April 1970 (VBl. S. 44) **ab 1. Juni 1970** wie folgt geändert:

1. In § 3 Buchstabe a werden die Zahl „300“ durch die Zahl „500“ ersetzt und die Worte „und unterwegs“ gestrichen.
2. In § 6 entfällt der Klammerzusatz „bei Motorrädern bis zu 0,13 DM“.
3. In § 9 entfällt der Klammerzusatz „bei Kraftfahrzeugen 0,13 DM“.
4. In § 11 entfällt der Klammerzusatz „GABl. 1959 S. 129 und 316, 1969 S. 547“.
5. § 13 Abs. 1 Ziff. 1 erhält folgende Fassung:
„km-Vergütung für **a n e r k a n n t e** Kfz:

- | | |
|---|----------|
| a) für Kraftwagen mit einem Hubraum von mehr als 350 ccm bei einer Jahreswegstrecke bis 10 000 km | 27 Pf/km |
| ab 10 001 km | 18 Pf/km |
| b) für Kraftfahrzeuge mit einem Hubraum von mehr als 200 ccm | 16 Pf/km |
| c) für Kraftfahrzeuge mit einem Hubraum von mehr als 50 bis 200 ccm | 12 Pf/km |
| d) für Kleinkraftträder und Fahrräder mit Hilfsmotor (Mopeds) mit einem Hubraum bis 50 ccm | 7 Pf/km |

Wird eine Unterstellmöglichkeit (z. B. Garage, Schuppen u. a.) von kirchlicher Seite zur Verfügung gestellt, so ermäßigt sich der unter 1 a) aufgeführte Vergütungssatz für die ersten 10 000 km um 0,02 DM je km.“

Karlsruhe, den 14. Juli 1970

Evangelischer Oberkirchenrat

Im Auftrag
Dr. Uibel

Bekanntmachungen

OKR 24. 7. 1970
Az. 10/0—8049

**Errichtung einer 2. Pfarr-
stelle in Waldshut**

In Waldshut wird mit Wirkung vom 1. September 1970 eine zweite Pfarrstelle errichtet.

Die Inhaber der beiden Pfarrstellen in Waldshut werden bis auf weiteres in einem Gruppenpfarramt zusammenarbeiten.

OKR 28. 7. 1970
Az. 14/4-5909

**Herbsttagung der Landes-
synode**

Wie der Herr Präsident der Landessynode mitgeteilt hat, wird die Herbsttagung der Landessynode in der Zeit von Sonntag, den 25. bis Samstag, den 31. Oktober ds. Js. im Haus der Kirche (Charlottenruhe) in Herrenalb stattfinden.

OKR 16. 7. 1970
Az. 20/017

**Zweite theologische Prüfung
im Frühjahr 1970**

Absatz 2 der Bekanntmachung vom 6. Mai 1970 (Vbl. S. 46) wird dahin ergänzt, daß auch der Kandidat Horst R e n z aus Nürnberg, wohnhaft in München, im Frühjahr 1970 die zweite theologische Prüfung bestanden hat.

OKR 15. 7. 1970
Az. 22/52

Außendienstvergütung

Absatz 4 Buchstabe a des Erlasses vom 17. 9. 1957 Nr. 15558 (Vbl. S. 42) in der Fassung vom 24. 11. 1961 Nr. 24505 (Vbl. S. 59) wird aufgehoben und zum **1. Juni 1970** durch folgende Fassung ersetzt:

„Bei der Berechnung der Außendienstvergütung wird die Jahreswegstrecke bis zu 10 000 km in der Regel mit **0,25 DM je km**, darüber hinaus mit 0,18 DM je km berücksichtigt. Wird bei dienstlicher Benutzung eines Pkw eine Unterstellmöglichkeit (z. B. Garage, Schuppen u. a.) von kirchlicher Seite nicht zur Verfügung gestellt und beträgt die Jahreswegstrecke (siehe unter b) mindestens 3 000 km, so erhöht sich der Vergütungssatz für die ersten 10 000 km um 0,02 DM je km.“

OKR 11. 6. 1970
Az. 25/1

**Dienstanweisung für
Bezirkskantoren**

Nachstehend wird die vom Amt für Kirchenmusik neugefaßte Dienstanweisung für Bezirkskantoren vom 3. Juni 1970 bekanntgegeben. Die bisherige Dienstanweisung tritt damit außer Kraft. Der neue Wortlaut wurde den beteiligten Stellen bereits durch Rundschreiben mitgeteilt.

Dienstanweisung für Bezirkskantoren

1. Der Bezirkskantor ist in dem ihm zugewiesenen Bezirk der Bezirksfachberater des „Amtes für Kirchenmusik beim Evangelischen Oberkirchenrat“ und des Kirchenbezirks.
2. Die Dienstbezeichnung „Bezirkskantor“ darf nur führen, wer vom „Amt für Kirchenmusik“ durch einen schriftlichen Auftrag zu diesem Amt berufen wurde.
3. Der Bezirkskantor untersteht unmittelbar dem „Amt für Kirchenmusik“. Sein Dienst wird bestimmt durch die Richtlinien, die das „Amt für Kirchenmusik“ im allgemeinen, und die der Landeskirchenmusikdirektor im einzelnen erläßt.
4. Das Bezirkskantorat erfordert eine gründliche fachliche Ausbildung (in der Regel A- oder B-Prüfung).
5. Der Bezirkskantor hat die Aufgabe, im Benehmen mit landeskirchlichen Stellen und Verbänden das kirchenmusikalische Leben in seinem Kirchenbezirk zu fördern und der fachlichen Weiterbildung seiner nebenamtlichen Kollegen zu dienen. Er ist verpflichtet, für die Heranbildung des Nachwuchses in seinem Bezirk Sorge zu tragen.
6. Der Bezirkskantor führt regelmäßig Arbeitsgemeinschaften — soweit das möglich ist, Arbeitstagen und Freizeiten — mit den Kirchenmusikern seines Bezirks durch und sorgt für Koordination der kirchenmusikalischen Arbeit.

7. Der Bezirkskantor bemüht sich in Abendsingwochen, Singtreffen und Bezirkskirchengesangstagen um Förderung der Chorarbeit in den Gemeinden seines Bezirks.
8. Der Bezirkskantor wirkt in den Gemeinden, die keinen Kirchenchor haben, auf die Bildung eines Chores hin.
9. Auf Wunsch der Gemeinden steht der Bezirkskantor zu Gemeindesingstunden zur Verfügung.
10. Jeweils auf 1. Januar und auf 1. Juli legt der Bezirkskantor über das Dekanat dem „Amt für Kirchenmusik“ einen Bericht über das zurückliegende und zugleich einen Arbeitsplan für das kommende Halbjahr vor. Berichte und Pläne sollten mit dem Vertrauenspfarrer für Kirchenmusik besprochen sein. Aus den Arbeitsplänen müssen mindestens die Termine für die Arbeitsgemeinschaften zu ersehen sein.
11. Der Bezirkskantor übt im Auftrag des „Amtes für Kirchenmusik“ die Fachaufsicht über seine nebenamtlichen Kollegen aus.
12. Er besucht die Kirchenmusiker seines Kirchenbezirks in ihrer Arbeit und berät sie in ihrer Amtstätigkeit.
13. Bei Neubesetzung von nebenamtlichen Kirchenmusikerstellen berät der Bezirkskantor die Gemeinden und unterstützt sie gegebenenfalls durch Gutachten. Bei der Besetzung von hauptamtlichen Kirchenmusikerstellen sind Gutachter der Landeskirchenmusikdirektor und der Direktor des Kirchenmusikalischen Instituts Heidelberg. Der Bezirkskantor wird als Berater zugezogen.
14. Der Bezirkskantor berät die Gemeinden in der Anschaffung von Notenmaterial für die kirchenmusikalische Arbeit.
15. Der Bezirkskantor berät die Gemeinden bei der Pflege ihrer Orgeln. Für die Neuanschaffung und für den Umbau der Orgeln sind die Orgelprüfungsämter zuständig.
16. Der Bezirkskantor versieht sein Amt in enger Zusammenarbeit mit dem Dekan, dem Bezirkskirchenrat, dem Vertrauenspfarrer des Bezirks und unter ständiger Fühlungnahme mit den Pfarrern der Gemeinden.

K a r l s r u h e , 3. Juni 1970

**Evang. Oberkirchenrat
— Amt für Kirchenmusik —**

OKR 9. 7. 1970
Az. 41/1—9661

**Beauftragung mit dem Dienst
des Bezirksjugendpfarrers
für den Kirchenbezirk
Adelsheim**

Pfarrdiakon Erich B ä h r l e in Bofsheim wurde mit dem Dienst des Bezirksjugendpfarrers für den Kirchenbezirk Adelsheim beauftragt.

OKR 13. 7. 1970
Az. 41/51—10509

Bezirksmännerpfarrer

Pfarrer August Becker in Mannheim-Sandhofen wurde zum Bezirksmännerpfarrer für den Kirchenbezirk M a n n h e i m bestellt.

OKR 29. 1. 1970
Az. 43/4

**Tag der Diakonie —
Inneren Mission**

Der „**Tag der Diakonie — Inneren Mission**“ findet in diesem Jahr am **11. Oktober** statt, an dem in allen Gemeinden der Landeskirche eine Kollekte für das Diakonische Werk erhoben wird. Diesem Tag schließt sich

die **Opferwoche der Diakonie — Inneren Mission** mit einer **Haussammlung vom 12. bis 18. Oktober 1970**

und einer **Straßensammlung vom 16. bis 18. Oktober 1970** an.

Die Opferwoche steht in diesem Jahr unter dem **Leitwort:**

„Liebe macht sehend!“

Sie soll unseren Blick auf die **Gefährdeten** richten, insbesondere die Suchtkranken, die Nichtseßhaften und Obdachlosen, die Straffälligen und Straftentlassenen, die gefährdeten Frauen und Mädchen und die Problemfamilien, und uns hierbei Gefährdungen aufweisen, denen ein jeder ausgesetzt ist und denen jeder zum Opfer werden kann.

Im Gottesdienst, in Gemeindeveranstaltungen, in Frauen-, Männer- und Jugendkreisen, im Religionsunterricht, in Presse und Funk sollte das Thema „Gefährdete“ behandelt, das Verantwortungsbeußtsein der Gemeinden für sie geweckt und ein Opfer zur Hilfe und Heilung erbeten werden.

Als **Predigttext** für den Gottesdienst am „Tag der Diakonie — Inneren Mission“ schlagen wir das Bibelwort **Römer 15, 1—3** vor. Eine **Meditation** hierüber ist in dem vom Diakonischen Werk Stuttgart herausgegebenen Heft „Danken und Dienen“ veröffentlicht, das alle Pfarrämter und Religionslehrer erhalten. Das gleiche Heft „Danken und Dienen“ bringt auch einen Vorschlag zur Gottesdienstgestaltung sowie wertvolle Beiträge zum Thema „Gefährdetenhilfe“.

Material zur Durchführung der Opferwoche sowie ein ausführliches Rundschreiben geht den Pfarrämtern vom Diakonischen Werk, Karlsruhe, rechtzeitig zu.

Abrechnungsformulare für Kollekte, Haus- und Straßensammlung erhalten die Pfarrämter mit dem Material.

Wir bitten, **bis 10. November 1970** die Abrechnungsformulare dem Diakonischen Werk bzw. dem Dekanat einzusenden und

das **Sammelergbnis** nach Abzug eines Anteils von 15 % für die örtliche Diakonie bis zum gleichen Termin an das Dekanat zu überweisen. In Kirchengemeinden, bei denen Gemeindedienste bestehen, rechnen die Pfarrämter mit diesen ab.

Die **Dekanate** werden gebeten, **bis 30. November 1970** je eine Zusammenstellung der Ergebnisse im Kirchenbezirk uns und dem Diakonischen Werk, Karlsruhe, zu schicken und den Gesamtbetrag auf dessen Konto bei der Städtischen Sparkasse Karlsruhe Nr. 817 oder beim Postscheckamt Karlsruhe Nr. 3401 zu überweisen.

Eine Abrechnung über das Gesamtergebnis der Opferwoche ist zum Jahresabschluß vom Diakonischen Werk dem Evangelischen Oberkirchenrat vorzulegen.

OKR 3. 7. 1970
Az. 44/2—4059

**Bezirks- und Kreisvertreter
für Diakonie**

Zum Bezirksvertreter für Diakonie im Kirchenbezirk **Konstanz** und zum Kreisvertreter für Diakonie im Landkreis **Konstanz** wurde Pfarrer **Jürgen Steinbach**, Radolfzell, bestellt.

**Besuchszeiten beim Evang. Oberkirchenrat:
Mittwoch und Donnerstag von 10 — 12 Uhr
und 15.30 — 17 Uhr**

Diese Besuchszeiten sollten möglichst eingehalten werden. Da Dienstag Sitzung des Oberkirchenrats ist, sollten — von ganz dringenden Fällen abgesehen — an diesem Tage keine Besuche stattfinden.

Rechtzeitige schriftliche Anmeldung ist erforderlich.

Samstags ist das Dienstgebäude des Evang. Oberkirchenrats geschlossen.